

Der Betriebsarzt in der Zeitarbeit



VBG
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

www.vbg.de

Der Betriebsarzt in der Zeitarbeit



Die in diesem Merkblatt enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
Betrieblicher Arbeitsschutz	6
Verantwortlichkeit	7
Voraussetzungen für die betriebsärztliche Tätigkeit	9
Arbeitsmedizinische Fachkunde	9
Kenntnisse der Arbeitsbedingungen, Arbeitsbereichskataster	9
Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes	10
Organisationsformen der betriebsärztlichen Betreuung und Inhalte des Arbeitsvertrages	10
Räumliche Ausstattung	11
Aufgaben des Betriebsarztes	12
Beratung	12
Beobachtung der Durchführung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes durch Betriebsbegehungen	12
Gesundheitliche Betreuung und arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten	14
Betriebsärztliche Sprechstunde	14
Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	15
Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen	16
Zusammenarbeit	17
Fortbildung und Erfahrungsaustausch	19
Betriebsärztlicher Tätigkeitskatalog	20
Beratung des Unternehmers und der sonstigen mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz betrauten Personen beim Einsatz von Leiharbeitnehmern	20
Beobachtung der Durchführung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	22
Gesundheitliche Betreuung und arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten	22

Dokumentation, Berichterstattung, inner- und außerbetriebliche Kontakte	23
Fortbildung und Erfahrungsaustausch	24
Anhang	
Muster für Verträge	25
Muster eines Vertrages mit einem als freier Mitarbeiter tätigen Betriebsarzt	25
Muster eines Vertrages mit einem überbetrieblichen Dienst	29
Erfassung von Gefährdungen und Belastungen an Arbeitsplätzen (Gefährdungsanalyse)	33
Arbeitsbereichskataster	41
Beispiel: Blatt eines Arbeitsbereichskatasters	42
Beratende Institutionen	43
Arbeitsschutzvorschriften	44
Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Betriebsärzte“ (BGV A 7)	49

Vorbemerkung

In Deutschland werden pro Jahr rund 500 000-mal Arbeitnehmer als Leiharbeiter an Unternehmen überlassen. Jeder Leiharbeiter wechselt statistisch betrachtet mehrmals im Jahr seinen Arbeitsplatz. Weil Beschäftigte an wechselnden Arbeitsplätzen stärker gefährdet sind als Beschäftigte an stationären Arbeitsplätzen, ist die Zahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Zeitarbeit bedeutend höher als in vergleichbaren anderen Unternehmen. Die Notwendigkeit besonderer Anstrengungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes wird von den Unternehmern der Zeitarbeitsbranche deshalb allgemein anerkannt. Dies gilt auch für eine qualifizierte betriebsärztliche Betreuung.

Die betriebsärztliche Tätigkeit unterliegt in Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung einer Reihe von Besonderheiten und Erschwernissen, die in anderen Branchen in der Regel nicht anzutreffen sind. Sie berührt die Belange von Unternehmern, Leihararbeitern, Personalentscheidungsträgern sowie allen Personen, die mit der Organisation und Durchführung der betrieblichen Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes betraut sind (z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsräte und Sicherheitsbeauftragte). Wichtig ist, dass zwischen dem Zeitarbeitsunternehmen und dem entleihenden Unternehmen auch in Angelegenheiten der betriebsärztlichen Betreuung eine gute Zusammenarbeit gepflegt wird. Erst durch die Kooperation der Arbeitsschutzexperten von Verleiher und Entleiher können Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Leiharbeiter einen hohen Standard erreichen.

Die vorliegende Broschüre greift die Besonderheiten der betriebsärztlichen Betreuung von Zeitarbeitsunternehmen auf und zeigt anhand von Beispielen und Tätigkeitsbeschreibungen, wie die Betreuung der Leiharbeiter organisiert werden kann. Die Broschüre wendet sich an Unternehmer und Führungskräfte in der Zeitarbeit sowie an Betriebsärzte, jedoch auch an Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsräte und Sicherheitsbeauftragte. Die Hinweise und Anregungen in dieser Broschüre werden vor allem in den Fällen nützlich sein, in denen die betriebsärztliche Betreuung im Unternehmen erstmals erforderlich wird oder aus betrieblichen oder personellen Gründen neu organisiert werden soll.

Betrieblicher Arbeitsschutz

Der Unternehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen, die ihn in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz unterstützen. Hierdurch soll ein umfassender Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zur Vermeidung möglicher Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer erreicht werden. Vorbeugende gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen ist sinnvoller und auch kostengünstiger als nachträgliche „Reparatur“. Was hier versäumt wird, wird der Arbeitnehmer, der einzelne Betrieb und die gesamte Volkswirtschaft in Form von Gesundheitsstörungen, Fehlzeiten, Krankheitskosten, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten, Produktionsausfällen und Qualitätseinbußen zu tragen haben. Es ist daher wichtig, dass der Unternehmer den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter als unverzichtbares Element in seine Betriebspolitik und in seine betrieblichen Entscheidungen integriert. Wertvollstes Kapital des Betriebes ist die Leistungsfähigkeit, die Motivation, die Kreativität und natürlich die Gesundheit der Arbeitnehmer. Auch sichert er sich damit seine unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit.

Verantwortlichkeit

Aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) – wie aus dem deutschen Arbeitsschutzrecht insgesamt – ergibt sich, dass der Unternehmer für den Arbeitsschutz im Betrieb verantwortlich ist. In der Zeitarbeit liegt diese Verantwortung entsprechend dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowohl beim Verleiher als auch beim Entleiher. In einem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag müssen vor jeder Überlassung alle Pflichten sowohl des Verleihers als auch des Entleihers unmissverständlich geregelt werden. Hier bietet es sich an, eine Arbeitsschutzvereinbarung zu treffen. Diese Arbeitsschutzvereinbarung sollte Festlegungen bezüglich der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen, der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, der Organisation der Ersten Hilfe, der sicherheitstechnischen Einweisung am Tätigkeitsort und der Meldung und Untersuchung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten enthalten.

An der Verantwortung von Verleiher und Entleiher für den Arbeitsschutz ändert sich durch die Bestellung eines Betriebsarztes nichts. Der Betriebsarzt unterstützt als sachkundiger Berater den Unternehmer bei der Durchführung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen.

Der Betriebsarzt ist für die Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus § 3 ASiG ergeben, verantwortlich. Bei der Anwendung seiner arbeitsmedizinischen Fachkunde ist er weisungsfrei. Dabei hat er die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

Aufgrund der Rechte und Pflichten des Betriebsrates im Arbeitsschutz – Mitbestimmungsrechte bei der Bestellung, Abberufung und Aufgabenänderungen von einem im Betrieb angestellten Betriebsarzt (siehe § 9 Abs. 3 ASiG) – ist der Betriebsrat auch verantwortlich für eine wirksame betriebsärztliche Betreuung im Betrieb. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines nebenberuflich im Betrieb tätigen Betriebsarztes oder eines überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

Der Unternehmer selbst beeinflusst entscheidend die Wirksamkeit der betriebsärztlichen Versorgung in seinem Betrieb. Akzeptiert er diese Aufgaben nicht hinreichend und betrachtet er den betrieblichen Gesundheitsschutz nicht als ein unverzichtbares Element seiner betrieblichen Entscheidungen, kann betriebsärztliche Tätigkeit nicht die gewünschte – und auch im betrieblichen Interesse not-

wendige – Wirkung entwickeln. Der Unternehmer sollte daher durch seine Entscheidungen deutlich machen, dass der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten ein wichtiges Ziel darstellt.

Inhalte und Umfang der betriebsärztlichen Betreuung nach § 3 ASiG sowie der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BG-Vorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A7) müssen im jeweiligen Unternehmen nach den betrieblichen Erfordernissen festgelegt werden.

Darüber hinaus hat der Unternehmer die Aufgabe sicherzustellen, dass die Rolle der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in seinem Unternehmen von allen Mitarbeitern verstanden, praktiziert und aufrechterhalten wird. Nur wenn alle Beteiligten im Unternehmen hier zusammenarbeiten, kann eine wirksame betriebsärztliche Betreuung realisiert werden.

Der Unternehmer soll in regelmäßigen Zeitabständen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit seiner Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen oder durch von ihm beauftragte sachkundige Mitarbeiter überprüfen lassen.

Voraussetzungen für die betriebsärztliche Tätigkeit

Arbeitsmedizinische Fachkunde

Voraussetzung für die Wahrnehmung betriebsärztlicher Aufgaben ist die arbeitsmedizinische Qualifikation des zu bestellenden Betriebsarztes. Nach § 4 ASiG darf ein Unternehmer als Betriebsarzt nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Die im ASiG geforderte arbeitsmedizinische Fachkunde ist in der ärztlichen Weiterbildungsordnung und in der BG-Vorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A7) näher definiert. Die Anforderungen an die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde werden erfüllt von:

- Ärzten mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“,
- Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“,
- Ärzten, die im Besitz einer von der zuständigen Ärztekammer erteilten Bescheinigung über ihre arbeitsmedizinische Fachkunde sind.

In Zweifelsfällen berät die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in Fragen der arbeitsmedizinischen Fachkunde.

Kenntnisse der Arbeitsbedingungen, Arbeitsbereichskataster

Zu den elementaren Voraussetzungen für die Sicherstellung einer wirksamen betriebsärztlichen Betreuung müssen dem Betriebsarzt die betrieblichen Gegebenheiten beim Entleiher und die damit für die Leiharbeitnehmer verbundenen Belastungen, Unfall- und Gesundheitsgefahren bekannt sein.

Die betrieblichen Gegebenheiten beim Entleiher sollte der Zeitarbeitunternehmer in einem Arbeitsbereichskataster erfassen, das u. a. Antworten zu folgenden Fragen enthalten sollte:

- Welche Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel werden eingesetzt?
- Liegt Umgang mit Gefahrstoffen vor?
- Wie sieht die Arbeitsumgebung aus?

- Werden gefährdende Tätigkeiten ausgeübt?
- Welche persönlichen Schutzausrüstungen sind erforderlich?
- Welche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden im Entleiherbetrieb durchgeführt?

Ein Beispiel eines Erhebungsbogens für die Erstellung eines Arbeitsbereichskatasters ist im Anhang angeführt. Das Ausfüllen des Erhebungsbogens durch den Entleiher kann Bestandteil einer Arbeitsschutzvereinbarung sein.

Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes

Nach § 2 der von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erlassenen BG-Vorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A7) beträgt die erforderliche Einsatzzeit für Betriebsärzte in der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung 0,8 Std./Jahr je Arbeitnehmer. Bei der Berechnung der Einsatzzeit sind auch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Zeitarbeitunternehmens zu berücksichtigen.

Da in der Zeitarbeit stark wechselnde Beschäftigtenzahlen die Regel sind, muss bei der Berechnung der Mindesteinsatzzeit des Betriebsarztes die jährliche durchschnittliche Beschäftigtenzahl ermittelt werden, indem die monatlichen Mitarbeiterzahlen (alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, wie lang ihre tägliche Arbeitszeit ist) eines Jahres addiert und anschließend durch 12 dividiert werden.

Organisationsformen der betriebsärztlichen Betreuung und Inhalte des Arbeitsvertrages

Die Auswahl eines geeigneten Betreuungsmodelles ist Aufgabe des Unternehmers, wobei er sich bei Bedarf durch Innungen, Kammern, Unfallversicherungsträger, Gewerbeaufsicht u. a. beraten lassen kann. Zur Bestellung eines Betriebsarztes bietet das Gesetz dem Unternehmer verschiedene Möglichkeiten. Er kann einen überbetrieblichen Dienst oder aber einzelne Betriebsärzte verpflichten oder bestellen. Soll die arbeitsmedizinische Tätigkeit durch einen einzelnen Betriebsarzt erfüllt werden, so kann dies durch einen angestellten Betriebsarzt oder einen freiberuflich tätigen Betriebsarzt geschehen. Als freiberuflich tätigen Betriebsarzt kann der Unternehmer z. B. einen niedergelassenen, einen angestellten oder einen

beamteten Arzt heranziehen, der über die notwendige Qualifikation (siehe Seite 9) verfügt. Für das Beschäftigungsverhältnis gilt der zivilrechtliche Grundsatz der inhaltlichen Vertragsfreiheit. Muster für die vertragliche Verpflichtung oder Bestellung sind im Anhang abgedruckt. Der Betriebsarzt sollte zu jährlicher schriftlicher Berichterstattung vertraglich verpflichtet werden.

Wenn der Betriebsarzt Aufgaben übernehmen soll, die über den in § 3 ASiG aufgeführten Aufgabenkatalog hinausgehen, so müssen diese im Arbeitsvertrag gesondert genannt sein. Sie dürfen dann aber, wie auch Wege- und Fahrzeiten, nicht auf die Einsatzzeit angerechnet werden. Zusätzliche Aufgaben können z. B. Untersuchungen nach dem Bundes-Seuchengesetz oder Grippe-schutzimpfungen sein.

Räumliche Ausstattung

Für die Tätigkeit des Betriebsarztes muss im Betrieb mindestens ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen. Die Anforderungen an den Raum und die Ausstattung richten sich nach der jeweiligen Aufgabenstellung. Auf jeden Fall muss die Würde des betreuten Arbeitnehmers gewahrt sein. Vertraulichkeit und ungestörtes Arbeiten erfordern Räumlichkeiten, die entsprechenden Schall- und Sichtschutz aufweisen. Für die Einrichtung von Betriebsarztträumen gilt der Berufsgenossenschaftliche Grundsatz „Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für Betriebsärzte im Betrieb“ (BGG 528).

Aufgaben des Betriebsarztes

Die Hauptaufgabe des Betriebsarztes besteht darin, den Unternehmer bei der Durchführung des Arbeitsschutzes und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Dazu soll er nach § 3 des ASiG insbesondere den Unternehmer und die sonst für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen beraten, die Arbeitnehmer arbeitsmedizinisch beurteilen und beraten, und er soll die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im Betrieb beobachten.

Die wichtigsten Aufgaben des Betriebsarztes werden im Folgenden kurz erläutert. Eine konkrete Aufstellung der Tätigkeiten in Zeitarbeiterunternehmen enthält der anschließende Tätigkeitskatalog:

Beratung

Der Betriebsarzt soll Unternehmer, Führungskräfte und Personalentscheidungsträger beraten. Um optimalen Arbeitsschutz und wirksame Unfallverhütung zu erreichen, wird der Unternehmer den Rat des Betriebsarztes bereits in frühen Planungsphasen einholen. Die Beratung kann sich beispielsweise auf den Einsatz der Leiharbeiter beziehen, z. B. im Zusammenhang mit Gefahrstoffen, technischen Arbeitsmitteln oder gefährlichen Tätigkeiten. Sie kann sich auch auf die Auswahl und Erprobung von persönlicher Schutzausrüstung oder auf die Erstellung von Arbeitsbereichskatastern oder auf die Organisation der Ersten Hilfe beziehen.

Beobachtung der Durchführung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes durch Betriebsbegehungen

Betriebsbegehungen sind für den Betriebsarzt das wirkungsvollste Instrument, die Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen der betreuten Arbeitnehmer kennen zu lernen. Die Kenntnis der Arbeitsbedingungen ist Voraussetzung für die Beratung wie auch für die Untersuchungs- und die Informationstätigkeit. Da in der Zeitarbeit ein häufiger Wechsel der Einsatzorte die Regel ist und der Zugang zu den Entleiherbetrieben rechtlich heute noch nicht gewährleistet ist, kann eine an sich wünschenswerte turnusmäßige Begehung aller Arbeitsplätze nicht durchgeführt werden. Hierin liegt eines der Haupterschwerisse betriebsärztlicher Tätigkeit in der Zeitarbeit. Zur Lösung bietet sich an, primär Begehungen aus besonderen Anlässen

durchzuführen, z. B. nach Unfall oder Berufserkrankung, bei Meldungen von Arbeitnehmern über gesundheitliche Risiken oder besondere Belastungen, bei häufigen Erkrankungen an bestimmten Arbeitsplätzen oder in bestimmten Bereichen, bei Überlassung in neue Einsatzbereiche oder im Zusammenhang mit speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Bei den Begehungen im Entleiherbetrieb sollte sich der Betriebsarzt durch Vorgesetzte, durch den Betriebsrat, durch Sicherheitsbeauftragte, gegebenenfalls durch den dortigen Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie durch die Arbeitnehmer selbst informieren lassen.

Seine Feststellungen bei den Betriebsbegehungen wird der Betriebsarzt gemeinsam mit den anderen mit dem Arbeitsschutz beauftragten Personen auswerten und dazu benutzen, Vorschläge für Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln und zur Verbesserung der Gestaltung der Arbeit zu entwickeln. Dabei hat vor der Anpassung der Menschen an die Arbeit, wie z. B. durch Tragen persönlicher Schutzausrüstung oder Training, die Anpassung der Arbeit an den Menschen Priorität. Bei einer Betriebsbegehung müssen alle Aspekte der Arbeit berücksichtigt werden, die für eine mögliche gesundheitliche Gefährdung der Beschäftigten eine Rolle spielen können.

Dazu gehören:

- die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze und -mittel (Anpassung an die menschlichen Körpermaße und Bewegungsbereiche),
- die zu handhabenden Arbeitsobjekte (Art, Form, Größe, Gewicht u. a.),
- die technischen Anlagen und Betriebsmittel (Gestaltung der Schnittstelle Technik/Mensch, Eingriffsmöglichkeiten des Menschen in technische Abläufe u. a.),
- die Arbeitsumgebung (Beleuchtung, Klima, Schwingungen, Lärm, Gefahrstoffe, Staub, Gas, Rauch, Unter-/Überdruck u. a.),
- die Arbeitsorganisation (Arbeitszeit, Schicht-/Nachtarbeit, Pausen, Gruppen-/ Einzelarbeit, Grad der Arbeitsteilung, Verantwortlichkeit u. a.),
- die auszuführende Tätigkeit und die resultierenden Anforderungen an den Arbeitnehmer (körperliche/geistige Arbeit, Komplexität der Arbeit u. a.),

- die Durchführung von Schutzmaßnahmen bei der Arbeit (Tragen persönlicher Schutzausrüstung u. a.),
- Gestaltung und Zustand der Sozial- und Sanitärräume.

Gesundheitliche Betreuung und arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

Die präventive Ausrichtung der betriebsärztlichen Betreuung erfordert es, den Arbeitnehmer unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umfeld seiner Tätigkeit im Entleiherbetrieb zu betrachten. Dies erlaubt dem Betriebsarzt, den Arbeitnehmer gezielt arbeitsmedizinisch zu untersuchen. Bei einer wirksamen betriebsärztlichen Betreuung werden ärztliches Fachwissen und Kenntnisse über die individuellen Gegebenheiten des Arbeitnehmers sowie über die sich aus der Tätigkeit ergebenden Belastungen verknüpft. Die Erfassung und arbeitsplatzbezogene Auswertung von Gesundheitsdaten lässt Rückschlüsse auf mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen am Arbeitsplatz zu. Sie kann dazu beitragen, in der betriebsärztlichen Arbeit Schwerpunkte zu setzen und Vorschläge für gezielte Maßnahmen zu machen.

Betriebsärztliche Sprechstunde

Insbesondere in der Zeitarbeit stellt die betriebsärztliche Sprechstunde eine wichtige Voraussetzung für die wirksame betriebsärztliche Betreuung dar. Hier ist eine besondere Sprechstundenorganisation erforderlich: Wegen der Erschwernisse bei der regelmäßigen Begehung der Arbeitsplätze der Leiharbeitnehmer sollte der Betriebsarzt Beschäftigte gezielt zur Sprechstunde einladen. Im Gespräch kann er dann die nötigen zusätzlichen Informationen über Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen erhalten. Außerdem dient die betriebsärztliche Sprechstunde dem Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen Betriebsarzt und Leiharbeitnehmern und sie bietet dem Betriebsarzt die Möglichkeit, arbeitsbedingte Gesundheitsstörungen rechtzeitig zu erkennen und die erforderlichen präventiven Maßnahmen vorzuschlagen.

Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen können sinnvoll sein, da sie auch jene Beschäftigten erfassen, die besonderen beruflichen Belastungen (z. B. Nacharbeit, Arbeit mit enger Taktbindung, zwangsbewegten Arbeitsgegenständen) unterliegen, ohne dass dafür Untersuchungspflichten nach staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften bestehen. Im Folgenden werden Beispiele für allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen aufgezeigt.

■ Einstellungsuntersuchungen

Es ist wünschenswert, dass der Betriebsarzt Einstellungsuntersuchungen im Hinblick auf den geplanten Einsatz von Leiharbeitnehmern durchführt, damit dem Arbeitnehmer bei einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung durch die vorgesehene Tätigkeit nicht zusätzlicher Schaden zugefügt wird. Dem Unternehmer wird nur mitgeteilt, ob gesundheitliche Bedenken gegen den geplanten Einsatz des Leiharbeitnehmers bestehen oder nicht. Bei festgestellten Gesundheitsbeeinträchtigungen ist der Leiharbeitnehmer an seinen Hausarzt zu verweisen.

Einstellungsuntersuchungen ohne arbeitsmedizinisches Profil, also Untersuchungen, die ausschließlich zur Personalauslese durchgeführt werden, können nicht auf die Einsatzzeit des Betriebsarztes angerechnet werden.

■ Untersuchungen bei arbeitsplatzbezogenen Beschwerden

Wenn Arbeitnehmer über Beschwerden klagen, die mit dem Arbeitsplatz in Verbindung gebracht werden können, ohne dass für den betreffenden Bereich spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gesetzlich vorgesehen sind, sollte der Betriebsarzt eine allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchführen.

■ Nachuntersuchungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Bei Bedarf können diese Untersuchungen auch vom Betriebsarzt durchgeführt werden. Sie sind (im Gegensatz zu den Erstuntersuchungen nach JArbSchG)

arbeitsmedizinisch indiziert, somit im ASiG begründet und auf die Einsatzzeit des Betriebsarztes anrechenbar.

■ Untersuchungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG)

Das MuSchG regelt u. a. die besonderen Anforderungen an Arbeitsplätze für werdende Mütter. Der Betriebsarzt kann den Unternehmer diesbezüglich unter Umständen nur nach einer Untersuchung der werdenden Mutter kompetent beraten. Diese Untersuchung hat arbeitsmedizinisches Profil und ist auf die Einsatzzeit des Betriebsarztes anrechenbar.

■ Untersuchungen nach § 6 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Der Unternehmer hat Arbeitnehmern, die überwiegend in Nachtarbeit beschäftigt sind, eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten. Hinweise zum Untersuchungsumfang sind die „Anhaltspunkte zur Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen bei Nachtarbeitnehmern gemäß § 6 Abs. 3 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)“ vom 22. August 1995.

Spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Im Interesse einer umfassenden Aufgabenwahrnehmung sollte der Betriebsarzt auch zur Durchführung der speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ermächtigt sein, die aufgrund der in den Entleiherbetrieben bestehenden Gefährdungen erforderlich sind, da nur er die Untersuchungsergebnisse mit den betrieblichen Gegebenheiten zusammenführen kann. Er kann und muss daraus die erforderlichen Konsequenzen für die Prävention ziehen und dem Unternehmer gemeinsam mit den mit der Durchführung des Arbeitsschutzes betrauten Personen geeignete Vorschläge unterbreiten. Die Einsatzzeit eines Betriebsarztes sollte nicht primär der Durchführung solcher Untersuchungen dienen, da sonst seinem präventiven Auftrag nicht umfassend Rechnung getragen würde. Daraus folgt, dass die Durchführung einer großen Zahl spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen allein kein Kriterium für eine wirksame betriebsärztliche Betreuung sein kann.

Zusammenarbeit

Der Betriebsarzt arbeitet mit allen Personen des Verleiherunternehmens und der Entleiherbetriebe zusammen, die mit der Durchführung des Arbeitsschutzes betraut sind. Außerdem kooperiert er mit anderen Fachärzten und den behandelnden Ärzten der Leiharbeitnehmer, mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und anderen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, mit der Gewerbeaufsicht sowie mit Krankenversicherungen und Rentenversicherungsträgern.

Die betriebliche Zusammenarbeit ist im Arbeitsschutzausschuss des Verleiherunternehmens institutionalisiert. Wichtig ist, dass der Unternehmer selbst oder ein Vertreter mit entsprechenden Befugnissen den Vorsitz im Ausschuss hat.

Der Betriebsarzt arbeitet insbesondere mit folgenden Personen zusammen:

■ Fachkräfte für Arbeitssicherheit und andere betriebliche Beauftragte

Zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gibt es eine fachspezifische Aufgabenteilung. Arbeitsplatzbegehungen sollten gemeinsam durchgeführt werden, wobei Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsam unter Einbringung ihrer jeweiligen Fachkunde mögliche Gesundheitsgefährdungen der Arbeitnehmer festzustellen haben. Die Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ist auch deshalb erforderlich, da beide inner- und außerbetrieblich häufig gleiche Ansprechpartner haben. Für den Betriebsarzt hat neben der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 10 ASiG) auch die Zusammenarbeit mit anderen im Betrieb für bestimmte Sachgebiete bestellte Beauftragte eine Bedeutung, und zwar in all den Fällen, in denen gesundheitliche Beeinträchtigungen der Arbeitnehmer auftreten können. Zu diesen Beauftragten zählen z. B. der Strahlenschutzbeauftragte und der Störfallbeauftragte.

■ Betriebsräte

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsarzt mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Er hat ihn zu unterrichten und zu beraten (§ 9 ASiG). Andererseits hat der Betriebsrat den Betriebsarzt mit seinem Wissen um betriebliche Zusammenhänge und Arbeitsbedingungen zu unterstützen.

■ Betriebsärzte der Entleiherunternehmen

Für die arbeitsmedizinische Bewertung von Belastungen und Gefährdungen an bestimmten Arbeitsplätzen ist es notwendig, Informationen von den Betriebsärzten der Entleiherunternehmen einzuholen. Umgekehrt sollten die Betriebsärzte der Entleiherunternehmen über Gesundheitsstörungen, die bei Leiharbeitnehmern in bestimmten Bereichen auftreten, unterrichtet werden (Arbeitsbereichskataster – siehe Anhang).

■ Andere Fachärzte und behandelnde Ärzte der Arbeitnehmer

Bei der betriebsärztlichen Tätigkeit können ergänzende Untersuchungen durch Ärzte anderer Fachrichtungen erforderlich werden. Der Betriebsarzt sollte dann entsprechend der ärztlichen Berufsordnung mit anderen Fachärzten zusammenarbeiten. Hierbei muss die Gesamtverantwortung für die arbeitsmedizinische Beurteilung des Problems und die Beratung des Arbeitnehmers sowie des Unternehmers beim zuständigen Betriebsarzt verbleiben.

Bei gesundheitlichen Problemen ist eine enge Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt des Leiharbeitnehmers empfehlenswert.

■ Externe Institutionen

Zu den außerbetrieblichen Kooperationspartnern des Betriebsarztes gehören z. B. Gewerbeärzte, Gewerbeaufsicht, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und andere Sozialversicherungsträger, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, ärztliche Fachgremien und -verbände. Eine Form der außerbetrieblichen Kooperation – etwa in Fragen der Eingliederung/Wiedereingliederung Leistungsgeminderter und Behinderter in den Arbeitsprozess – ist die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen medizinischer und beruflicher Rehabilitation, wie auch direkt mit den Vertretern der Leistungsträger. Dazu gehören die Rehabilitationsberater und bei besonderen Fragestellungen die technischen Berater der Hauptfürsorgestellen und der Arbeitsämter. Bei der Erstellung eines betrieblichen Gesundheitsberichtes, der für ihn eine Basis seiner betrieblichen Präventionsarbeit darstellen kann, wird er z. B. mit den gesetzlichen Krankenversicherungen zusammenarbeiten.

Fortbildung und Erfahrungsaustausch

Ärzte sind durch ihre Berufsordnung grundsätzlich verpflichtet, sich fortzubilden. Dies gilt auch für den Betriebsarzt. Hinzu kommt die besondere Verpflichtung zur arbeitsmedizinischen Fortbildung durch das ASiG. Sachlich ergibt sich die Notwendigkeit aus dem fortlaufenden Zuwachs an Erkenntnissen sowohl im arbeitsmedizinischen als auch im technisch-organisatorischen Bereich und den damit zusammenhängenden Veränderungen betrieblicher Anforderungen. Die Fortbildung kann sich deshalb nicht nur auf (arbeits-)medizinische Fragen erstrecken, sondern muss auch grundlegende Kenntnisse über technische Prozesse und Arbeitsverfahren umfassen. Die Fortbildung kann durch regelmäßiges Studium der Fachliteratur und Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen verschiedener Veranstalter (z. B. Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin, Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte, Bundesanstalt für Arbeitsmedizin, Ärztekammern, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und andere Unfallversicherungsträger) erfolgen. Die vielschichtigen Problemstellungen der betriebsärztlichen Tätigkeit insbesondere in der Zeitarbeit erfordern einen laufenden fachlichen Erfahrungsaustausch mit Kollegen.

Betriebsärztlicher Tätigkeitskatalog

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die Ziele des ASiG und die allgemeinen Aufgaben des Betriebsarztes erläutert. Der folgende Tätigkeitskatalog soll eine allgemeine Grundlage für die konkrete Planung der betriebsärztlichen Tätigkeit in der Zeitarbeit sein.

In der Praxis wird der Betriebsarzt aus dem nachfolgenden Tätigkeitskatalog eine Auswahl und Rangordnung von Maßnahmen entsprechend den betrieblichen Erfordernissen treffen. Tätigkeitskataloge für Betriebsärzte, die von den im Entleiherbetrieb zuständigen Fach-Berufsgenossenschaften herausgegeben worden sind, sollten bei der Organisation der betriebsärztlichen Aufgaben unbedingt mit herangezogen werden.

Beratung des Unternehmers und der sonstigen mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz betrauten Personen beim Einsatz von Leiharbeitnehmern

- Technische Arbeitsmittel, Gefahrstoffe, gefährliche Tätigkeiten
- Anfordern und Sichten arbeitsmedizinisch verwertbarer Unterlagen über neue technische Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und -stoffe
- Prüfen der bestehenden und zu erwartenden Anforderungen an die Beschäftigten hinsichtlich Können (Geschicklichkeit, Handfertigkeit, Körpergewandtheit), Belastung (Sinnesorgane, Nervensystem, Bewegungsapparat), Verantwortung
- Prüfen der Frage nach möglichen Gesundheitsgefährdungen (physikalisch, chemisch, biologisch)
- Mithelfen bei der Erfassung derjenigen Beschäftigten, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen umgehen oder bei überwachungspflichtigen Arbeitsverfahren eingesetzt sind
- Mithelfen bei der Erstellung eines Arbeitsbereichskatasters der Entleiherbetriebe unter Berücksichtigung von Belastungen und Gefährdungen
- Feststellen der Notwendigkeit arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen oder sonstiger arbeitsmedizinischer Präventionsmaßnahmen

- Arbeitsphysiologische, arbeitshygienische, arbeitspsychologische und ergonomische Fragen
 - Einholen von Informationen über Arbeitsablauf, -zeit, -rhythmus, -pausen
 - Prüfen der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze
 - Prüfen möglicher Einzelbelastungen sowie deren Zusammenwirken

- Auswählen persönlicher Schutzausrüstungen
 - Bewerten und Beurteilen des Marktangebotes an persönlicher Schutzausrüstung wie Schutzkleidung (Schutzanzüge, -handschuhe, -schuhe), Greifschutz, Schutzmasken, -helme, -brillen, -schilder, Atemschutz, Gehörschutz, Seilsicherung, Sicherungsgurte, Hautschutz
 - Mitwirken bei der Erprobung persönlicher Schutzausrüstungen

- Erstellen von Unterweisungskonzeptionen
 - Den Unternehmer bei der Durchführung der vorgeschriebenen Aufklärung und Belehrung der Leiharbeitnehmer über Gesundheitsgefahren und Belastungen am Arbeitsplatz sowie deren Vermeidung bzw. Minimierung unterstützen

- Organisation der Ersten Hilfe
 - Den Unternehmer bei der Ermittlung des Bestandes an Erste-Hilfe-Einrichtungen und Erste-Hilfe-Material in Entleiherbetrieben unterstützen
 - Den Unternehmer bei der Prüfung, ob genügend Ersthelfer in Entleiherbetrieben vorhanden sind, unterstützen
 - Den Unternehmer bei der Organisation der Ersten Hilfe in den Geschäftsstellen beraten
 - Mitwirken bei der Gestaltung des Berichtswesens (Verbandbuch, Unfallanzeigen)

Beobachtung der Durchführung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

durch

- Begehungen von Entleiherbetrieben aus gegebenem Anlass
- Begehungen von Entleiherbetrieben und Besichtigungen einzelner Arbeitsplätze aus besonderem Anlass (z. B. nach Unfall oder Berufserkrankung; bei Klagen von Arbeitnehmern über gesundheitliche Risiken oder besondere Belastungen; bei häufigen Erkrankungen an bestimmten Arbeitsplätzen oder in bestimmten Bereichen)
- Achten auf die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen
- Beteiligung an der Analyse des gesamten Unfall- und Berufskrankheitsgeschehens und arbeitsbedingter Erkrankungen

Gesundheitliche Betreuung und arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

durch

- allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Beratung bei allen arbeitsbezogenen gesundheitlichen Problemen in der betriebsärztlichen Sprechstunde
- gezielte, anlassbezogene Einbestellung der Beschäftigten in die betriebsärztliche Sprechstunde

Dokumentation, Berichterstattung, inner- und außerbetriebliche Kontakte

- Arbeitsmedizinische Dokumentation
- Tätigkeitsbericht
- Mit allen mit der Durchführung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes betrauten Personen zusammenarbeiten
- Teilnahme an Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses
- Außerbetriebliche Kontakte mit
 - Betriebsärzten von Entleiherbetrieben
 - Gewerbeärzten
 - Gewerbeaufsicht
 - Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaften, Gemeindeunfallversicherungsverbänden u. a.)
 - Sozialversicherungsträgern (z. B. den Kranken-, Rentenversicherungen)
 - Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten u. a.
 - Gesundheitsämtern

Fortbildung und Erfahrungsaustausch

- Teilnahme an arbeitsmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen
- Teilnahme an sonstigen medizinischen Fortbildungsveranstaltungen
- Studium der Fachliteratur
- Informations- und Erfahrungsaustausch mit Betriebsärzten
- Erfahrungsaustausch mit Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen (z. B. bei Verbänden, Behörden, Ministerien), die sich mit arbeitsmedizinischen Fragestellungen befassen (z. B. gesetzliche Neuregelungen, berufs- und gesundheitspolitische Fragen u. Ä.)
- Auswertung eigener arbeitsmedizinischer Beobachtungen und Erkenntnisse
- Vorbereitung von Vorträgen für Fachtagungen u. Ä.

Anhang

Muster für Verträge

Muster eines Vertrages mit einem als freier Mitarbeiter tätigen Betriebsarzt

Zwischen der _____
(im Folgenden „Firma“ genannt)

und

Frau/Herrn Dr. med. _____

wird Folgendes vereinbart.

§ 1 – Tätigkeit

Frau/Herr Dr. med. _____ übernimmt ab _____ als freier Mitarbeiter der Firma die Aufgaben eines Betriebsarztes nach dem Arbeitssicherheitsgesetz.

Sein Zuständigkeitsbereich bezieht sich auf den Betrieb _____ der Firma.

Der Betriebsarzt ist dem für diesen Betrieb verantwortlichen Betriebsleiter zugeordnet.

Der Betriebsarzt übernimmt verantwortlich die arbeitsmedizinische Betreuung der Betriebsangehörigen. In der Ausübung seiner arbeitsmedizinischen Tätigkeit ist er weisungsfrei und nur seinem ärztlichen Gewissen und dem Gesetz unterworfen.

Die Firma stellt dem Betriebsarzt nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 ASiG das erforderliche Personal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung. Der Betriebsarzt ist gegenüber dem ihm zur Verfügung gestellten Personal weisungsbefugt. Die Firma informiert den Betriebsarzt über alle für seine Tätigkeit im Betrieb bedeutsamen Umstände.

§ 2 – Aufgabengebiet

Dem Betriebsarzt werden die in § 3 ASiG aufgeführten Aufgaben übertragen. Es werden ihm folgende weitere Aufgaben übertragen:

Der Betriebsarzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Er ist darüber hinaus zur unbedingten Verschwiegenheit über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten der Firma, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

Der Betriebsarzt hat die für seine Tätigkeit notwendigen Aufzeichnungen anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen und diese so aufzubewahren, dass die ärztliche Schweigepflicht gewahrt ist.

Veröffentlichungen, Vorträge u. Ä. bedürfen der vorherigen Zustimmung der Firma, soweit dadurch ihre Interessen berührt werden.

§ 3 – Dienstzeit

Der Betriebsarzt verpflichtet sich, regelmäßig an folgenden

Tagen _____ in der Zeit von _____ bis _____ Uhr in der Firma (Betrieb) tätig zu sein.

Im Falle einer länger dauernden Verhinderung (Urlaub, Krankheit, Weiter- und Fortbildung o. Ä.) bemüht sich der Betriebsarzt gemeinsam mit der Firmenleitung (Betriebsleitung) um eine geeignete Vertretung.

Der Betriebsarzt hat der Firma eine voraussehbare Verhinderung rechtzeitig mitzuteilen. Die Kosten der Vertretung trägt der Betriebsarzt.

§ 4 – Vergütung

Für seine Tätigkeit in der Firma (Betrieb) erhält der Betriebsarzt ein am Monatsende zu zahlendes Honorar, mit dem sämtliche Kosten des Betriebsarztes abgedeckt sind. Das Honorar beträgt für jede angefangene Stunde Euro _____

§ 5 – Haftpflichtversicherung

Die ärztliche Haftpflichtversicherung für seine Tätigkeit im Betrieb schließt der Betriebsarzt auf seine Kosten ab.

§ 6 – Weiter- und Fortbildung

Der Betriebsarzt hat die für seine Tätigkeit gemäß § 4 ArbZG erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde nachgewiesen. Er wird sich im Übrigen im zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Umfang unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange fortbilden. Die Teilnahme an Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im vorherigen Einvernehmen mit der Firma. Dabei ist die Frage einer Übernahme von Kosten für die Weiter- und Fortbildung durch die Firma zu klären.

§ 7 – Vertragsbeendigung

Die ersten 6 Monate der Tätigkeit des Betriebsarztes gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann das Vertragsverhältnis von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden, von Seiten der Firma jedoch nur, wenn ein betriebliches Erfordernis oder Gründe in der Person des Betriebsarztes vorliegen, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Firma unzumutbar werden lassen.

§ 8 – Schlussbestimmungen

Für das Vertragsverhältnis des Betriebsarztes gelten im Übrigen während seiner Tätigkeit im Betrieb die betriebsinternen Richtlinien ergänzend, soweit ihre Anwendung nicht nach Inhalt und Geltungsbereich entfällt oder seinen gesetzlichen Status berührt.

Es besteht Übereinstimmung, dass Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages zwischen den Parteien nicht getroffen sind. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Muster eines Vertrages mit einem „überbetrieblichen Dienst“

zwischen

Firma _____
(im Folgenden Unternehmer genannt)

und

überbetrieblichem Dienst _____
(im Folgenden „Dienst“ genannt)

wird ein Vertrag über Verpflichtung nach § 19 ASiG geschlossen.

§ 1

Der „Dienst“ nimmt die Aufgaben nach § 3 ASiG in Verbindung mit der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift) „Betriebsärzte“ (BGV A7) wahr.

§ 2

Der Unternehmer vergütet den Zeitaufwand nach § 7 dieses Vertrages.

§ 3

Der Vertrag wird mit Wirkung vom _____ auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden.

§ 4

Der „Dienst“ verpflichtet sich, über alle betrieblichen Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Seine Mitarbeiter sind entsprechend verpflichtet.

§ 5

Der Unternehmer unterstützt den vom „Dienst“ entsandten Betriebsarzt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 ASiG.

§ 6

Die Einsatzzeit des Betriebsarztes des „Dienstes“ richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der BG-Vorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A7). Sie hängt ab von der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer. Die Zahl der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt: _____

§ 7

Der Unternehmer entrichtet eine Vergütung, die sich aus der aufgewendeten Stundenzahl wie folgt ergibt: _____

**Dies sind die Mindestanforderungen eines Verpflichtungsvertrages.
Bei Bedarf kann man ihn ausführlicher gestalten.**

§ 8

Der „Dienst“ wird einen geeigneten Betriebsarzt unter Beachtung der Bestimmungen des ASiG ordnungsgemäß auswählen, ihm die Aufgaben des § 3 ASiG übertragen und ihn in erforderlichem Umfang in den Betrieb abordnen.

§ 9

Der „Dienst“ wird dafür sorgen, dass der abgeordnete Betriebsarzt die Aufgaben nach dem ASiG mit eigener Initiative wahrnimmt, den Unternehmer und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes unterstützt, insbesondere berät, die Betriebsverhältnisse überprüft und beobachtet, die Mitarbeiter belehrt sowie mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsrat und dem Sicherheitsbeauftragten zusammenarbeitet.

§ 10

Vertragspartner und damit auch Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und aus der Aufgabenstellung des ASiG ist für den „Dienst“ der Unternehmer. Außer dem Unternehmer (oder seinem Stellvertreter) ist kein anderer Mitarbeiter des Betriebes (auch kein Vorgesetzter!) berechtigt, dem vom „Dienst“ entsandten Betriebsarzt irgendwelche Weisungen zu geben. Wird der Betriebsarzt in seiner Arbeit behindert, wird er dies dem Unternehmer sofort melden.

§ 11

Der Unternehmer wird dem vom „Dienst“ entsandten Betriebsarzt alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem ASiG erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Der Unternehmer ermöglicht dem Betriebsarzt nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen und arbeitsmedizinische Untersuchungen. Er stellt folgende Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung: _____

§ 12

Der Betriebsarzt ist bei Anwendung von Fachkunde im Rahmen des ASiG weisungsfrei.

§ 13

Der „Dienst“ haftet für alle Schäden, die dem Unternehmer durch schuldhaftes Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.

§ 14

Ist der vorgesehene Betriebsarzt verhindert, die Tätigkeit nach dem ASiG persönlich auszuüben, wird der „Dienst“ sicherstellen, dass er von einem anderen geeigneten Betriebsarzt vertreten wird.

§ 15

Der „Dienst“ wird dafür sorgen, dass sich der Betriebsarzt im erforderlichen Umfang fortbildet, um jederzeit die Aufgaben nach dem ASiG nach neuesten Erkenntnissen und Methoden erfüllen zu können.

§ 16

Kommt ein Vertragspartner seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nach, so kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten gekündigt werden.

§ 17

Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag ist _____.

(Datum)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Erfassung von Gefährdungen und Belastungen an Arbeitsplätzen (Gefährdungsanalyse)

Die Entscheidung über Maßnahmen zur Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren setzt eine Beurteilung der Risiken am Arbeitsplatz (Gefährdungsanalyse) voraus. Für viele Arbeitsbereiche sind Maßnahmen des Arbeitsschutzes bereits durch Unfallverhütungsvorschriften und andere Normen geregelt. Diesen bestehenden Regelungen liegen ebenfalls Risikobeurteilungen zugrunde. Soweit es sich um typische Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten handelt, kann und sollte sich der Unternehmer bei der Wahl der einzuleitenden Arbeitsschutzmaßnahmen daran orientieren. Er hat jedoch die betriebs- und arbeitsplatzspezifischen Besonderheiten bei der Risikobeurteilung zu berücksichtigen und gegebenenfalls weitere präventive Maßnahmen zu treffen. Abstrakte Risikobeurteilungen und Gefährdungskataloge stellen deshalb nur Hilfen dar, die lediglich bezwecken, die arbeitsplatzspezifische Gefährdungsanalyse im Unternehmen vorzubereiten und zu erleichtern.

Im ersten Teil dieses Anhangs ist zunächst eine Checkliste zur Erfassung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz abgedruckt. Anschließend sind beispielhaft vier Arbeitsbereiche mit ihren jeweils typischen Gefährdungen und Belastungen und die abzuleitenden Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten aufgeführt. Die Angaben sollen dem Unternehmer, dem Betriebsarzt und den sonstigen mit dem Arbeitsschutz befassten Personen helfen, die tatsächlichen Gegebenheiten im Entleiherbetrieb festzustellen und die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Checkliste Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz – Zeitarbeit – Erfassung der Arbeitsbedingungen, zum Beispiel:

- Einflüsse aus der Arbeitsumgebung
- Klima (Temperatur, Luftströmung, Klimatisierung, Feuchtarbeit)
- Arbeiten im Freien

- Schwingungen (Geräusche, Lärm, Ultraschall, Vibration)
 - Beleuchtung (natürlich, künstlich, arbeitsplatzbezogen)
 - nicht ionisierende Strahlung (Laser, Ultraviolett, Infrarot, Radio- und Mikrowellen)
 - ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlen, Alpha-, Beta- und Gamma-Strahlen)
 - Unter- oder Überdruck
- Ergonomische Gestaltung von Arbeitsplatz und -mitteln
 - Arbeitsbereichs-Einrichtung (Möblierung, Ausstattung, Materialfluss, Materialablage, Zugänglichkeit, Abmessungen)
 - räumlich-organisatorische Einordnung (Einzel-, Gruppen-, Großraum-Arbeitsplatz)
 - Arbeitsmitteleigenschaften (Handhabung, Formgebung, Oberflächenbeschaffenheit)
- Anforderungen aus dem Arbeitsverfahren
 - körperliche Belastungen (Heben, Tragen, Schieben, Ziehen von Lasten, umfassende dynamische Muskelbelastung, einseitig repetitive Arbeiten, Arbeit im Stehen, Sitzen, gebeugt, über Kopf, Zwangshaltung)
 - Erfordernis des Benutzens persönlicher Schutzausrüstung
 - sensorisch-mentale Anforderungen (Sehanforderungen, akustische Informationen, Feinarbeit, Geschicklichkeit, repetitive (teil)automatische Arbeit)
 - nervlich-psychische Einflüsse (Zeitdruck, Akkord, hohe Verantwortung, Hierarchie, Interaktionen, Betriebsklima)
- Spezielle Belastungen und Mischbelastungen
 - Bildschirmarbeit
 - Schichtarbeit (Wechselschicht, 3-Schicht-Betrieb, kontinuierliche Schicht, unregelmäßige Schichtsysteme)

- Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Infektionsgefährdung

■ Gefährdung durch Gefahrstoffe

- Haut- und Schleimhautwirksamkeit (toxisch-irritativ, sensibilisierend, Feuchtarbeit, Stäube, Rauche, Aerosole, Gase)
- systemisch wirksam (eingeatmet, durch die Haut aufgenommen, verschluckt)
- Freisetzung gesundheitsschädlicher Stoffe im Be- und Verarbeitungsprozess
- Umweltgefährdung

■ Bewertung der Arbeitsbedingungen

■ Arbeitsmedizinische Beurteilung der vorgefundenen Gefährdungen

■ Ableiten von Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung der vorgefundenen Gefährdungen

Bei der Aufstellung einer Prioritätenliste hat die Durchführung technischer und organisatorischer Maßnahmen stets Vorrang vor der Anwendung personenbezogener Maßnahmen.

■ Technische Maßnahmen

- Lärminderung
- Vibrationsminderung
- emissionsarme Arbeitsverfahren allgemein
- Gefahrstoffabsaugung
- Optimierung der Raumbelüftung
- Klimaschutz

- Optimierung der Beleuchtung
- Reduzierung der Hebe- und Tragebelastung
- ergonomische Optimierung der Arbeitsplätze allgemein

■ Organisatorische Maßnahmen

- Reduzierung repetitiver körperlicher Tätigkeiten
- Pausen- und Vertretungsregelungen optimieren
- Materialfluss optimieren
- Messung von Arbeitsplatzeinflüssen bzw. Messplan
- Beschaffung geeigneter persönlicher Schutzausrüstungen
- Vorsorgeuntersuchungen
- Erstellen von Betriebsanweisungen

■ Personenbezogene Maßnahmen

- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
- Richtiger Umgang mit Gefahrstoffen
- Richtige Körperhygiene am Arbeitsplatz
- Richtiges Bewegen am Arbeitsplatz (Heben, Tragen, Sitzen)
- Unterweisung

Die im Folgenden aufgeführten Gefährdungen und Belastungen stellen eine Orientierungshilfe dar. Die tatsächlichen Gegebenheiten und erforderlichen Maßnahmen sind vom Unternehmer arbeitsbereichsbezogen zu ermitteln.

Die Tabellen enthalten Beispiele für die Auswahl von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen und persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) auf der Grundlage der Ergebnisse tätigkeitspezifischer Gefährdungsanalysen.

Typische Gefährdungen/Belastungen und vorbeugende Maßnahmen

Beispiel 1: Arbeitsbereich Metallbearbeitung

Tätigkeit	Gefährdung/Belastung	Maßnahmen	
		Vorsorge- untersuchung	Persönliche Schutzausrüstung
Stanzen	Lärm	G 20	Gehörschutz Fußschutz
Spanen, Schleifen (Einsatz von Kühlschmierstoffen)	Lärm Hautgefährdung obstruktive Atemwegs- erkrankungen	G 20 G 23 G 24	Gehörschutz Augenschutz Fußschutz Hautschutz
Löten (Salzsäure, Kolophonium)	Hautgefährdung obstruktive Atemwegs- erkrankungen	G 23 G 24	Augenschutz Hautschutz
Schweißen (s. Schweißarbeiten)			
Montagearbeiten	Lärm Absturzgefahr	G 20 G 41	Gehörschutz Fußschutz Schutzhelm Hautschutz
Oberflächenbehandlung (Einsatz von Säuren und Laugen)	Hautgefährdung obstruktive Atemwegs- erkrankungen	G 23 G 24	Augen- und Gesichtsschutz Fußschutz (Gummistiefel) Schutzkleidung Hautschutz
Entfetten	Hautgefährdung Lösemittel	G 29 G 24	Fußschutz Augenschutz Schutzkleidung Hautschutz
Galvanisieren	Hautgefährdung obstruktive Atemwegs- erkrankungen Chrom-VI-Verbindungen	G 23 G 15 G 24	Augen- und Gesichtsschutz Fußschutz (Gummistiefel) Schutzkleidung Hautschutz
Korrosionsschutz entfernen (Strahlarbeiten)	Lärm Bleiverbindungen Benutzen von Atemschutz- geräten Absturzgefahr	G 20 G 2 G 26 G 41	Gehörschutz Atemschutz Augen- und Gesichtsschutz Schutzkleidung
Korrosionsschutz auftragen	Lösemittel Hautgefährdung obstruktive Atemwegs- erkrankungen Absturzgefahr	G 29 G 23 G 41 G 24	Fußschutz Schutzhandschuhe Hautschutz

Beispiel 2: Arbeitsbereich Schweißarbeiten

Tätigkeit	Gefährdung/Belastung	Maßnahmen	
		Vorsorgeuntersuchung	Persönliche Schutzausrüstung
E-Schweißen	Schweißrauche Lärm	G 39 G 20	Schutzschild oder -schirm Schweißerschutzhandschuhe Gehörschutz Fußschutz Gamaschen
Autogen-Schweißen	(Schweißrauche)	G 39	Schweißerschutzbrille Fußschutz
Schweißen von hochlegiertem Stahl	Schweißrauche Krebs erzeugende Gefahrstoffe Lärm	G 39 G 38 G 40 G 20	Schutzschild oder -schirm Schweißerschutzhandschuhe Gehörschutz Gamaschen Fußschutz
Montage-Schweißen	Schweißrauche Absturzgefahr Heben/Tragen Lärm	G 39 G 41 G 20	Schutzschild oder -schirm Schweißerschutzhandschuhe Gehörschutz Fußschutz Gamaschen Schutzhelm
Schweißen in engen Räumen	Schweißrauche Benutzen von Atemschutzgeräten Lärm	G 39 G 26 G 20	Atemschutz Schutzschild oder -schirm Schweißerschutzhandschuhe Gehörschutz Fußschutz Gamaschen Schwer entflammbare Schutzkleidung
Brennschneiden z. B. bei Abbrucharbeiten	Schweißrauche Krebs erzeugende Gefahrstoffe Absturzgefahr Lärm Benutzen von Atemschutzgeräten	G 39 G 40 G 38 G 41 G 20 G 26	Schweißerschutzbrille Gehörschutz Fußschutz Schutzhelm Schutzhandschuhe Lederschürze Gamaschen

Beispiel 3: Arbeitsbereich Malerarbeiten

Tätigkeit	Gefährdung/Belastung	Maßnahmen	
		Vorsorge- untersuchung	Persönliche Schutzausrüstung
Tapezieren	Hautbelastung		Hautschutz
Fassadenstreichen	Absturzgefahr Hautbelastung	G 41	Sicherheitsgeschirr Hautschutz
Gerüstbauarbeiten	Absturzgefahr Schweres Heben und Tragen	G 41	Fußschutz Schutzhelm
Innenanstrich	Lösemittel Hautbelastung	G 29 G 27 G 24	Hautschutz
Spritzlackieren	Lösemittel Isocyanate Benutzen von Atemschutz- geräten Hautbelastung	G 29 G 27 G 26	Atemschutz Augen- und Gesichtsschutz Schutzkleidung Schutzhandschuhe Hautschutz
Schleifarbeiten	Lärm Benutzen von Atemschutz- geräten	G 20 G 26	Gehörschutz Atemschutz Augenschutz

Beispiel 4: Arbeiten im Gesundheitsdienst

Tätigkeit	Gefährdung/Belastung	Maßnahmen	
		Vorsorgeuntersuchung	Persönliche Schutzausrüstung
Entnahme von Blut und anderen Körperflüssigkeiten	Infektionsgefährdung Hautbelastung	G 42	Schutzhandschuhe Augenschutz Schutzkleidung Hautschutz
Pflege, allgemein	Infektionsgefährdung Hautbelastung schweres Heben und Tragen	G 42 G 24	Schutzhandschuhe Schutzkleidung Hautschutz
Reinigungsarbeiten	Infektionsgefährdung Hautbelastung	G 42 G 24	Schutzhandschuhe Schutzkleidung Hautschutz
Arbeit im Operationssaal	Infektionsgefährdung Hautbelastung Narkosegase schweres Heben und Tragen	G 42 G 24	Schutzhandschuhe Schutzkleidung Hautschutz
Umgang mit Zytostatika	Krebs erzeugende Gefahrstoffe Hautbelastung	G 40 G 24	Atenschutz Schutzhandschuhe Augenschutz Schutzkleidung Hautschutz
Notarzt-/Rettungswagen fahren	Fahrtätigkeit Infektionsgefährdung schweres Heben und Tragen Hautbelastung	G 25 G 42	Schutzhandschuhe Augenschutz Schutzkleidung Hautschutz

Arbeitsbereichskataster

Mithilfe eines Arbeitsbereichskatasters kann das Zeitarbeitunternehmen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Leiharbeitnehmer im Fremdbetrieb planen und überwachen. Das Arbeitsbereichskataster verzeichnet die Arbeitsbereiche und Gefährdungen im Entleiherbetrieb, soweit sie die Leiharbeitnehmer betreffen, und gibt die jeweils erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen und arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen an.

Die Angaben im Katasterblatt werden sinnvollerweise vom Entleiherbetrieb ausgefüllt und gegebenenfalls im Verleiherbetrieb unter Hinzuziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes ergänzt. Das Arbeitsbereichskataster sollte im Zeitarbeitunternehmen unbedingt jederzeit für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zugänglich sein. Vor jedem Personaleinsatz kann dann schnell auf die notwendigen Informationen zurückgegriffen werden. Das Arbeitsbereichskataster dient außerdem der Beobachtung des Arbeitsschutzes im Entleiherbetrieb.

Das Beispiel auf der nächsten Seite zeigt, wie ein Blatt eines Arbeitsbereichskatasters aussehen kann.

Muster

Entleiherunternehmen

Branche:

Anschrift:

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Betriebsarzt:

vom Entleiherunternehmen auszufüllen

Arbeitsbereich ¹	Gefährdung ² / Belastung	Vorsorge- untersuchung ³	Persönliche Schutz-ausrüstung	Bemerkungen ⁴
Stanzerei	Lärm Hautgefährdung	G 20 G 24	Gehörschutz Fußschutz Hautschutz	G 20 kann entfallen bei gekapselten Anlagen
Schaltermontage	keine	entfällt	entfällt	keine
Spritz- lackiererei	Lösemittel Benutzen von Atemschutz Hautgefährdung	G 29 G 26	Atemschutz Einmal-Schutz- kleidung Hautschutz	keine
Montage (Baustellen)	Absturzgefahr Schweißrauch Lärm	G 41 G 39 G 20	Gehörschutz Augenschutz Fußschutz Schutzhelm	z. T. Schweißen in engen Räumen

¹ Arbeitsbereich: Betriebsteile, in denen die Leiharbeitnehmer eingesetzt werden sollen, ggf. unter Angabe der Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel

² Gefährdung: Gefahrstoffe oder gefährdende Tätigkeiten

³ Vorsorgeunters.: erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (z. B. nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen), die das Entleiherunternehmen für seine eigenen Mitarbeiter im jeweiligen Arbeitsbereich durchführt

⁴ Bemerkungen: z. B. über Besonderheiten der Arbeitsumgebung

(Ort, Datum)

(Stempel)

(Unterschrift)

Beratende Institutionen

Auskünfte, Beratung zu Fragen der betriebsärztlichen Betreuung erteilen u. a.

Ärzttekammern der Länder

Verband Deutscher Betriebs-
und Werksärzte e.V.
Friedrich-Eberle-Straße 4a
76227 Karlsruhe
Tel. 0721 933818-0
Fax 0721 30245-8

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Referat Arbeitsmedizin
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Tel. 040 5146-0
Fax 040 5146-2146, 5110130

Deutsche Gesellschaft für
Arbeitsmedizin
und Umweltmedizin e.V.
Prof. Dr. Dr. Kessel
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck
Tel. 0451 5003055
Fax 0451 5003632

Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V.
Berufsgenossenschaftliche Zentrale
für Sicherheit und Gesundheit (BGZ)
Alte Heerstr. 111
53757 St. Augustin
Tel. 02241 231-01
Fax 02241 231-333

Bundesanstalt für
Arbeitsmedizin (BAfAM)
Nöldnerstr. 40-42
10317 Berlin
Tel. 030 55138-0
Fax 030 55138-170

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin
Hauptsitz Dortmund
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund
Postfach 17 02 02
44061 Dortmund
Tel. 0231 9071-0
Fax 0231 9071-454

Arbeitsschutzvorschriften

Die nachfolgende Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften

Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR)
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Biostoffverordnung (BioStoffV) mit Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe
Chemikaliengesetz (ChemG)
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG)
Mutterschutzgesetz (MuSchG)
Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV)
Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
Röntgenverordnung (RöV)
Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
Sozialgesetzbuch V (SGB V)
Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
Schwerbehindertengesetz (SchwbG)
Druckluftverordnung (DruckluftVO)

BG-Vorschriften

Bezugsquelle: jeweilige Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

BGV A 1 Grundsätze der Prävention
BGV A 4 Arbeitsmedizinische Vorsorge
BGV C 8 Gesundheitsdienst

BGV B 3 Lärm
BGV A 7 Betriebsärzte

Berufsgenossenschaftliche Informationen, Regeln, Grundsätze

Bezugsquelle: jeweilige Berufsgenossenschaft oder Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

BGI 513 Wege-Unfall-Fragebogen
BGI 514 Unfallanzeige
BGI 523 Mensch und Arbeitsplatz
BGI 509 Erste Hilfe im Betrieb
BGI 512 Erste-Hilfe-Material
BGI 580 Arbeitnehmer in Fremdbetrieben
BGI 658 Hautschutz in Metallbetrieben
BGI 662 Sanitätsräume in Betrieben
BGI 668-1 Strahlenunfallerhebungsbogen 1 und 2: Angaben des betrieblichen
Strahlenschutzes/Ersthelfers/Sanitäters,
Strahlenunfallerhebungsbogen 3: Angaben des Arztes
BGI 684 Lärmschutz-Informationsblatt LSI 01-820: „Vorsorgeuntersuchungen
bei Beschäftigten in Lärmbereichen; Hörprüfräume und -kabinen“
BGI 829 Handbuch zur Ersten Hilfe
BGI 503 Anleitung zur Ersten Hilfe
BGI 823 Ärztliche Beratung zum Gehörschutz
BGI 685 Lärmschutz-Informationsblatt LSI 02-820: „Vorsorgeuntersuchungen
bei Beschäftigten in Lärmbereichen; Audiometer“
BGI 690 Behandlung von Erkrankungen durch Arbeiten in Überdruck
(Arbeiten in Druckluft, Taucherarbeiten)
BGI 504 Auswahlkriterien für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge
nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für
arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen; Gesamtausgabe
BGR 191 Benutzung von Fuß- und Beinschutz
BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
BGR 193 Benutzung von Kopfschutz
BGR 194 Einsatz von Gehörschützern
BGR 195 Einsatz von Schutzhandschuhen

BGR 197	Benutzung von Hautschutz
BGG 528	Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für Betriebsärzte im Betrieb
BGG 963	Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste

Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (BGG 940)

(Hrsg.: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften)

Bezugsquelle: Gentner Verlag, Abt. Buchdienst, Postfach 10 17 42
70015 Stuttgart

Die Gesamtausgabe beinhaltet folgende Einzelgrundsätze:

- G 1.1 Mineralischer Staub: Teil 1: Silikogener Staub
- G 1.2 Mineralischer Staub: Teil 2: Asbestfaserhaltiger Staub
- G 1.3 Mineralischer Staub: Teil 3: Keramikfaserhaltiger Staub
- G 2 Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahmen der Bleialkyle)
- G 3 Bleialkyle
- G 4 Arbeitsstoffe, die Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen hervorrufen
- G 5 Nitroglycerin oder Nitroglykol
- G 6 Schwefelkohlenstoff
- G 7 Kohlenmonoxid
- G 8 Benzol
- G 9 Quecksilber oder seine Verbindungen
- G 10 Methanol
- G 11 Schwefelwasserstoff
- G 12 Phosphor (weiß)
- G 13 Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)
- G 14 Trichlorethylen
- G 15 Chrom-VI-Verbindungen
- G 16 Arsen oder seine Verbindungen (mit Ausnahme des Arsenwasserstoffes)
- G 17 Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)

- G 18 Tetrachlorethan oder Pentachlorethan
- G 20 Lärm
- G 21 Kältearbeiten
- G 22 Säureschäden der Zähne
- G 23 Obstruktive Atemwegserkrankungen
- G 24 Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)
- G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten
- G 26 Atemschutzgeräte
- G 27 Isocyanate
- G 28 Monochlormethan (Methylchlorid)
- G 29 Benzolhomologe (Toluol, Xylole)
- G 30 Hitzearbeiten
- G 31 Überdruck
- G 32 Cadmium oder seine Verbindungen
- G 33 Aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen
- G 34 Fluor oder seine anorganischen Verbindungen
- G 35 Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen
- G 36 Vinylchlorid
- G 37 Bildschirm-Arbeitsplätze
- G 38 Nickel oder seine Verbindungen
- G 39 Schweißrauche
- G 40 Krebserzeugende Gefahrstoffe – allgemein
- G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr
- G 42 Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung
- G 43 Biotechnologie
- G 44 Buchen- und Eichenholzstaub
- G 45 Styrol

BG-Vorschrift

Unfallverhütungsvorschrift

Betriebsärzte

vom 1. Juli 1975
in der Fassung vom
1. Oktober 2001



VBG

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu Unfallverhütungsvorschriften.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	52
§ 2 Bestellung	52
§ 3 Fachkunde	56
§ 4 Bericht	57
§ 5 Fortbildung	57
§ 6 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.	58
§ 7 In-Kraft-Treten.	58
Anlage 1	61
Anhang	73

BGV A 7

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmer, die nach § 2 Betriebsärzte zu bestellen haben.

DA zu § 1:

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erlassen die Unfallversicherungsträger als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) über die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) ergebenden Pflichten zu treffen hat. Diese Unfallverhütungsvorschrift regelt Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 und aus § 2 Abs. 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) ergebenden Pflichten zu treffen hat. Der Text des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) ist dieser Unfallverhütungsvorschrift als Anlage beigelegt.

§ 2 Bestellung

(1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte zur Wahrnehmung der in § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) bezeichneten Aufgaben für die sich aus den Merkmalen der nachstehenden Tabelle ergebenden erforderlichen Einsatzzeiten schriftlich zu bestellen oder zu verpflichten:

Betriebsart	erforderliche Einsatzzeit der Betriebsärzte (Std./Jahr je Arbeitnehmer)
1. Alle Mitgliedsunternehmen der Verwaltungs-BG, die nicht unter den Ziffern 2 bis 7 einzuordnen sind	0,2
2. Technische Überwachungsvereine, Ingenieurbüros mit Versuchseinrichtungen, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Wohnungsunternehmen mit Regiebetrieben	0,25

Betriebsart	erforderliche Einsatzzeit der Betriebsärzte (Std./Jahr je Arbeitnehmer)
3. Schulen und Ausbildungsstätten für die berufliche Aus- und Fortbildung	0,25
4. Theater, Werbeunternehmen mit Produktionseinrichtungen, wissenschaftliche Institute mit Laboratorien, Zoologische Gärten, Wild- und Safariparks, Tierheime	0,5
5. Bewachungsunternehmen	0,2
6. Unternehmen für Arbeitnehmerüberlassung	0,8
7. Unternehmen mit techn. Bereichen, die nicht in den Gruppen 2 bis 6 erfasst sind und in denen Arbeitnehmer beschäftigt sind, bei denen aufgrund ihrer Tätigkeit eine besondere Unfallgefahr für sie selbst oder Dritte vorliegt, oder weil einer Berufskrankheit vorzubeugen ist	0,5

Unabhängig von der sich aus der Tabelle ergebenden Einsatzzeit ist je Unternehmen eine Einsatzzeit von mindestens 80 Minuten pro Jahr erforderlich.

(2) Beträgt die erforderliche Einsatzzeit nach Absatz 1 je Unternehmen und Jahr 2 Stunden oder weniger, kann die Einsatzzeit innerhalb von längstens 3 Jahren erbracht werden.

(3) Unternehmen der Betriebsart 1 mit bis zu 10 Arbeitnehmern können die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebene Einsatzzeit in Form einer Grundbetreuung von mindestens 4 Stunden in 3 Jahren erbringen. Nachdem die Grundbetreuung als Erstbetreuung erfolgt ist, hat der Unternehmer nur dann noch einen Betriebsarzt zu bestellen oder zu verpflichten, soweit dies im Hinblick auf die Betriebssituation und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren erforderlich ist (Bedarfsbetreuung).

BGV A 7

Dies ist insbesondere der Fall bei

- Neu- oder Umgestaltung der Betriebsstätte (z. B. Neubau oder Neu- anmietung der Betriebsräume, bauliche Veränderungen von Arbeits- räumen, Verkehrswegen, Sozialräumen und Lagerräumen),
- Neu- oder Umgestaltung von Arbeitsplätzen,
- Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren,
- arbeitsmedizinischer Vorsorge,
- Beschaffung oder Umrüstung technischer Arbeitsmittel,
- Einführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen,
- meldepflichtigen Arbeitsunfällen und anzuzeigenden Berufs- krankheiten.

Unbeschadet von Satz 2 und 3 ist jeweils spätestens 6 Jahre nach erfolgter Grundbetreuung ein Betriebsarzt für mindestens 80 Minuten zu bestellen oder zu verpflichten (erneute Grundbetreuung).

Der Unternehmer hat jährlich ein Protokoll über die von ihm vorzunehmende Beurteilung der Betriebssituation und der damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie darüber, ob eine Beratung in Anspruch genommen wurde oder nicht, zu führen.

(4) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 des Arbeitssicherheitsgesetzes zuständigen Behörde eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 bewilligen und geringere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterdurchschnittlich gering sind. Die Berufsgenossenschaft kann ferner im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 des Arbeitssicherheitsgesetzes zuständigen Behörde abweichend von Absatz 1 Satz 1 höhere Einsatzzeiten festsetzen, soweit im Betrieb, verglichen mit Betrieben der gleichen Art, überdurchschnittliche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen.

(5) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 des Arbeitssicherheitsgesetzes zuständigen Behörde eine Ausnahme von Absatz 1 und Absatz 3 Satz 4 bewilligen und geringere Einsatzzeiten festsetzen, wenn die Erbringung der Einsatzzeit im Einzel- fall aufgrund der Betriebsorganisation nicht erforderlich ist und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

(6) Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Unfall- verhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (BGV A4) oder nach staatlichen Vorschriften werden nicht als Einsatzzeit angerechnet.

DA zu § 2 Abs. 1:

Die Betriebsärzte können als ständig oder zeitweise tätige Kräfte bestellt werden. Sie können vom Unternehmer eingestellt oder freiberuflich tätig sein oder auch einem überbetrieblichen Dienst angehören, den der Unternehmer nach § 19 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) verpflichtet hat.

Die Anforderungen an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst ergeben sich aus den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen über Ärzte, Hilfspersonal, Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel für überbetriebliche arbeitsmedizinische Dienste.

Mit einer Übertragung der Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) in Verbindung mit dieser Unfallverhütungsvorschrift an einen überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienst erfüllt der Unternehmer seine gesetzliche Verpflichtung, wenn dieser überbetriebliche Dienst mindestens die Forderungen erfüllt, die ein Betriebsarzt aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) zu erfüllen hätte.

Die erforderliche Einsatzzeit ist die Arbeitszeit, die den Betriebsärzten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Betrieb je Jahr und Arbeitnehmer mindestens zur Verfügung stehen muss. So können z. B. Wegezeiten eines nicht im Betrieb eingestellten Betriebsarztes nicht als Einsatzzeit angerechnet werden.

Die Einsatzzeit für einen Betrieb errechnet sich aus der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer multipliziert mit der erforderlichen Einsatzzeit der Betriebsärzte (Std./Jahr je Arbeitnehmer), die dem Betrieb gemäß seiner Betriebsart in der Tabelle zugewiesen ist.

Unternehmen mit mehreren Betrieben steht es frei, auf die Benennung eines Betriebsarztes für jeden einzelnen Betrieb zu verzichten, wenn eine gemeinsame Betreuung der Betriebe durch einen oder mehrere Betriebsärzte gewährleistet ist. Die Einsatzzeiten sind entsprechend zu berechnen.

DA zu § 2 Abs. 3

Die nach § 2 Abs.1 Satz 2 zu erbringende Einsatzzeit von jährlich mindestens 80 Minuten darf bei der Bedarfsbetreuung nach § 2 Abs.3 Satz 2 unterschritten werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge sind z. B.: Untersuchungen nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ (G 37).

BGV A 7

Damit der Unternehmer zuverlässig Anlässe nach Satz 5 für die erforderliche Beauftragung eines Betriebsarztes erkennen und dessen Inanspruchnahme nach Art und Umfang beurteilen und dokumentieren kann, sind Beispiele hierfür notwendiger Erkenntnisse und Hinweise in der SP-Schrift 26 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zusammengestellt.

Für das Protokoll ist nach Satz 5 die Dokumentation nach § 6 Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) ausreichend, soweit aus ihr die nach § 2 Abs. 3 Satz 5 erforderlichen Informationen hervorgehen.

DA zu § 2 Abs. 5:

Eine Ausnahme kann beispielsweise bewilligt werden, wenn für mehrere Einzelunternehmen aufgrund der besonderen Betriebsweise (z. B. gemeinsame Nutzung von Personal, Büro oder Einrichtungen) statt der Betreuung jedes Unternehmens nur eine gemeinsame Betreuung erforderlich ist.

§ 3 Fachkunde

(1) Der Unternehmer darf als Betriebsärzte nur Ärzte bestellen, die über die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

(2) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde als gegeben ansehen bei Ärzten, die nachweisen, dass sie berechtigt sind,

- 1. die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“
oder**
- 2. die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“**

zu führen.

(3) Der Unternehmer kann die erforderliche Fachkunde ferner als gegeben ansehen bei Ärzten während ihrer Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ in der hierfür erforderlichen mindestens zweijährigen durchgehenden regelmäßigen Tätigkeit, wenn sie durch eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung nachweisen, dass sie bereits

- 1. eine in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebene klinische oder poliklinische Tätigkeit**

und

2. mindestens ein Drittel des dreimonatigen theoretischen Kurses über Arbeitsmedizin

absolviert haben. Dies gilt nur, wenn gewährleistet ist, dass der theoretische Kurs nach Nummer 2 beendet wird.

(4) Der Unternehmer kann abweichend von den Absätzen 2 und 3 davon ausgehen, dass Ärzte über die erforderliche Fachkunde verfügen, wenn sie

1. eine Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer darüber besitzen, dass sie vor dem 1. Januar 1985 ein Jahr klinisch oder poliklinisch tätig gewesen sind und an einem arbeitsmedizinischen Einführungslehrgang teilgenommen haben

und

2. a) bis zum 31. Dezember 1985 mindestens 500 Stunden innerhalb eines Jahres betriebsärztlich tätig waren

oder

- b) bis zum 31. Dezember 1987 einen dreimonatigen Kurs über Arbeitsmedizin absolviert haben

und über die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a oder b eine von der zuständigen Ärztekammer erteilte Bescheinigung beibringen.

Die Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer muss bis spätestens 1. Oktober 2001 erteilt sein.

§ 4

Bericht

Der Unternehmer hat den Betriebsarzt zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig einen Bericht zu erstatten.

§ 5

Fortbildung

Der Unternehmer hat den Betriebsärzten die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, soweit die Fortbildungsmaßnahme den betrieblichen Belangen entspricht.

BGV A 7

§ 6

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

Für Unternehmer, die bisher von der Bestellung oder Verpflichtung eines Betriebsarztes absehen konnten, gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2004.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte**“ (VBG 123) wird genehmigt.

Bonn, den 18. Juli 1975
III b 7-3718.12 BA 31-3715.1

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
(gez. Kliesch)

(Siegel)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 171 vom 16. September 1975.

Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zu der Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte**“ (VBG 123) wird genehmigt.

Bonn, den 2. September 1985
III b 7-36023-31

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
(gez. Nöthlichs)

(Siegel)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28. September 1985.

Genehmigung

Der vorstehende 2. Nachtrag zu der Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebsärzte**“ (VBG 123) wird genehmigt.

Bonn, den 31. Oktober 1988
III b 7-36023-31

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Im Auftrag
(gez. Kaiser)

(Siegel)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 220 vom 25. November 1988.

BGV A 7

Genehmigung

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebs-
ärzte**“ (**VBG 123**) wird genehmigt.

Bonn, den 21. August 1989
III b 7-36023-31

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag
(gez. Weinmann)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178 vom 21. September 1989.

Genehmigung

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift „**Betriebs-
ärzte**“ (**VBG 123**) wird genehmigt.

Bonn, den 14. September 2001
III b 4-36023-31

Das Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung

(Siegel)

Im Auftrag
(gez. Becker)

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 29. September 2001.

Anlage 1

Gesetz

über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885),
zuletzt geändert durch Artikel 5 a des Gesetzes vom
24. August 2002 (BGBl. I S. 3412)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Grundsatz

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

Zweiter Abschnitt

Betriebsärzte

§ 2

Bestellung von Betriebsärzten

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und

Anlage 1

3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 3

Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der

Anlage 1

Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,

- e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

Anlage 1

§ 4

Anforderungen an Betriebsärzte

Der Arbeitgeber darf als Betriebsärzte nur Personen bestellen, die berechtigt sind, den ärztlichen Beruf auszuüben, und die über die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde verfügen.

Dritter Abschnitt

Fachkräfte für Arbeitssicherheit

§ 5

Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber hat Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sicherheitsingenieure, -techniker, -meister) schriftlich zu bestellen und ihnen die in § 6 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft,
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen,
4. die Kenntnisse und die Schulung des Arbeitgebers oder der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen in Fragen des Arbeitsschutzes.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist die Fachkraft für

Anlage 1

Arbeitssicherheit als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist sie für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben freizustellen.

§ 6

Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel, insbesondere vor der Inbetriebnahme, und Arbeitsverfahren, insbesondere vor ihrer Einführung, sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

Anlage 1

- b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

§ 7

Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(1) Der Arbeitgeber darf als Fachkräfte für Arbeitssicherheit nur Personen bestellen, die den nachstehenden Anforderungen genügen: Der Sicherheitsingenieur muss berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen und über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen. Der Sicherheitstechniker oder -meister muss über die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde verfügen.

(2) Die zuständige Behörde kann es im Einzelfall zulassen, dass anstelle eines Sicherheitsingenieurs, der berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen, jemand bestellt werden darf, der zur Erfüllung der sich aus § 6 ergebenden Aufgaben über entsprechende Fachkenntnisse verfügt.

Vierter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Unabhängigkeit bei der Anwendung der Fachkunde

(1) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung ihrer arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen

Anlage 1

Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Betriebsärzte sind nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und haben die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.

(2) Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder, wenn für einen Betrieb mehrere Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, der leitende Betriebsarzt und die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, unterstehen unmittelbar dem Leiter des Betriebs.

(3) Können sich Betriebsärzte oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit über eine von ihnen vorgeschlagene arbeitsmedizinische oder sicherheitstechnische Maßnahme mit dem Leiter des Betriebs nicht verständigen, so können sie ihren Vorschlag unmittelbar dem Arbeitgeber und, wenn dieser eine juristische Person ist, dem zuständigen Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs unterbreiten. Ist für einen Betrieb oder ein Unternehmen ein leitender Betriebsarzt oder eine leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt, steht diesen das Vorschlagsrecht nach Satz 1 zu. Lehnt der Arbeitgeber oder das zuständige Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs den Vorschlag ab, so ist dies den Vorschlagenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen; der Betriebsrat erhält eine Abschrift.

§ 9

Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

(1) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten.

(2) Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben den Betriebsrat über wichtige Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu unterrichten; sie haben ihm den Inhalt eines Vorschlages mitzuteilen, den sie nach § 8 Abs. 3 dem Arbeitgeber machen. Sie haben den Betriebsrat auf sein Verlangen in Angelegenheiten des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten.

(3) Die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzurufen. Das Gleiche

Anlage 1

che gilt, wenn deren Aufgaben erweitert oder eingeschränkt werden sollen; im Übrigen gilt § 87 in Verbindung mit § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes. Vor der Verpflichtung oder Entpflichtung eines freiberuflich tätigen Arztes, einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit oder eines überbetrieblichen Dienstes ist der Betriebsrat zu hören.

§ 10

Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

§ 11

Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten,
- zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern,
- Betriebsärzten,
- Fachkräften für Arbeitssicherheit und
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

§ 12

Behördliche Anordnungen

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und den die gesetzlichen Pflichten näher bestimmenden Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften ergebenden Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu treffen hat.

(2) Die zuständige Behörde hat, bevor sie eine Anordnung trifft,

1. den Arbeitgeber und den Betriebsrat zu hören und mit ihnen zu erörtern, welche Maßnahmen angebracht erscheinen und
2. dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Gelegenheit zu geben, an der Erörterung mit dem Arbeitgeber teilzunehmen und zu der von der Behörde in Aussicht genommenen Anordnung Stellung zu nehmen.

(3) Die zuständige Behörde hat dem Arbeitgeber zur Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Die zuständige Behörde hat den Betriebsrat über eine gegenüber dem Arbeitgeber getroffene Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 13

Auskunfts- und Besichtigungsrechte

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Anlage 1

§ 14

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen hat. Soweit die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ermächtigt sind, die gesetzlichen Pflichten durch Unfallverhütungsvorschriften näher zu bestimmen, macht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von der Ermächtigung erst Gebrauch, nachdem innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift nicht erlassen hat oder eine unzureichend gewordene Unfallverhütungsvorschrift nicht ändert.

§ 15

Ermächtigung zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 16

Öffentliche Verwaltung

In Verwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist ein den Grundsätzen dieses Gesetzes gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten.

§ 17

Nichtanwendung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigt werden.

(2) Soweit im Bereich der Seeschifffahrt die Vorschriften der Verordnung über die Seediensttauglichkeit und der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen gleichwertige Regelungen enthalten, gelten diese Regelungen für die beschäftigten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und sonstige an Bord tätigen Personen deutscher Seeschiffe. Soweit dieses Gesetz auf die Seeschifffahrt nicht anwendbar ist, wird das Nähere durch Rechtsverordnung geregelt.

Anlage 1

(3) Soweit das Bergrecht diesem Gesetz gleichwertige Regelungen enthält, gelten diese Regelungen. Im Übrigen gilt dieses Gesetz.

§ 18

Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber gestatten, auch solche Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 oder § 7 verfügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, in einer festzulegenden Frist den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit entsprechend fortbilden zu lassen.

§ 19

Überbetriebliche Dienste

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Arbeitgeber einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten oder Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 oder § 6 verpflichtet.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
 3. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 eine Besichtigung nicht duldet.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 21

Änderung der Reichsversicherungsordnung

(gegenstandslos)

Anlage 1

§ 22 **Berlin-Klausel** (gegenstandslos)

§ 23 **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz, ausgenommen § 14 und § 21, tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 14 und § 21 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 7 des Berliner Gesetzes über die Durchführung des Arbeitsschutzes vom 9. August 1949 (VOBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel LVIII des Gesetzes vom 6. März 1970 (GVBl. S. 474), treten außer Kraft. Im Übrigen bleibt das Gesetz unberührt.

Anhang

Bezugsquellenverzeichnis

Nachstehend sind die Bezugsquellen der in den Durchführungsanweisungen aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze/Verordnungen:

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

2. Unfallverhütungsvorschriften

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

3. Richtlinien, Sicherheitsregeln, Regeln, Grundsätze, Merkblätter und andere berufsgenossenschaftliche Schriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln

4. Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Bezugsquelle: Gentner Verlag Stuttgart, Abt. Buchdienst,
Forststraße 131, 70193 Stuttgart

5. DIN/EN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

6. VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle: VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

7. VDI-Richtlinien

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Anhang

8. AD-Merkblätter

Bezugsquelle: Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
oder
Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Herausgeber:



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Postanschrift: 22281 Hamburg

www.vbg.de

Bestellnummer S02672

Druck:

C.L. Rautenberg-Druck

Königstraße 41 - 25348 Glückstadt

Telefon 04124 9159-0, Telefax 04124 9159-44

www.rautenberg-druckerei.de

Ausgabe: November 2000

(Redaktionelle Anpassung: März 2004)

Wir sind für Sie da!

■ Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8.00 - 17.00 Uhr, freitags von 8.00 - 15.00 Uhr

*Service*nummer
für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

0180 5 8 2 4 7 7 2 8
12 Cent/Min. V B G P R Ä V

Ihre regional zuständigen Bezirksverwaltungen für Fragen und Mitteilungen zur Prävention einschließlich Seminarinformationen, Rehabilitation, Versicherungsschutz (einschließlich freiwilliger Versicherung und Auslandsunfallversicherung) sowie Veranlagung und Veränderung von Unternehmen:

● Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20,
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-0
Fax: 02204 1639

● Bezirksverwaltung Berlin

Markgrafenstraße 62, 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0
Fax: 030 7741319

● Bezirksverwaltung Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-0
Fax: 0521 61284

● Bezirksverwaltung Dresden

Schützenhöhe 26, 01099 Dresden
Tel.: 0351 8145-0
Fax: 0351 8145-109
Ab 1. Mai 2004:
Wiener Platz 6, 01069 Dresden

● Bezirksverwaltung Duisburg

Wintgenstraße 27, 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-0
Fax: 0203 2809005

● Bezirksverwaltung Erfurt

Koenbergstraße 1, 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-0
Fax: 0361 2253466

● Bezirksverwaltung Hamburg

Friesenstraße 22, 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-0
Fax: 040 2369439

Außenstelle Schwerin

Bleicherufer 13, 19053 Schwerin
Tel.: 0385 5009-0
Fax: 0385 5009-105

● Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Elmar-Doch-Straße 40
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-0
Fax: 07141 902319

● Bezirksverwaltung Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-0
Fax: 06131 371044

● Bezirksverwaltung München

Ridlerstraße 37, 80339 München
Tel.: 089 50095-0
Fax: 089 5024877

● Ihre Abteilung für Beitragsfragen:

Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771, -2772, -2834,
-2874, -2876 oder -2879

● Ihre Prüf- und Zertifizierungsstelle für die Prüfung und Zertifizierung von Arbeitsmitteln:

Fachausschuss Verwaltung,
Prüf- und Zertifizierungsstelle
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg
Tel.: 040 5146-2775
Fax: 040 5146-2014

Ihre Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Seminarinformationen erhalten Sie von Ihrer regional zuständigen Bezirksverwaltung (siehe linke Spalte) oder unter www.vbg.de/seminar/

● Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4c
01109 Dresden-Klotzsche
VBG-Büro Tel.: 0351 88923-0
VBG-Fax: 0351 88349-34
Hotel-Tel.: 0351 457-3000

● Akademie Schloss Gevelinghausen

Schloßstraße 1
59939 Olsberg
VBG-Büro Tel.: 02904 9716-10
VBG-Fax: 02904 9716-30
Hotel-Tel.: 02904 803-0

● Akademie Schloss Lautrach

Schloßstraße 1
87763 Lautrach
VBG-Büro Tel.: 08394 92613
VBG-Fax: 08394 1689
Hotel-Tel.: 08394 910-0

● Akademie Schloss Storkau

Im Park
39590 Storkau
VBG-Büro Tel.: 039321 531-0
VBG-Fax: 039321 531-23
Hotel-Tel.: 039321 521-0



Adressen: Stand März 2004

www.vbg.de